



# GEMEINDE PRUTTING

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Prutting**

vom 09.09.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prutting folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Prutting erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das, von der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Trinkwasserbrunnens bei Sonnen, Fl.-Nr. 2515, Gemarkung Prutting
  - - größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s oder 72 m<sup>3</sup>/h
  - - größte tägliche Ableitungsmenge 915 m<sup>3</sup>/d
  - - max. jährliche Ableitungsmenge 250.000 m<sup>3</sup>/a
- Erkundungsbohrungen über die lokale Grundwasserhydraulik sowie den geologischen Aufbau des Untergrunds
- Errichtung eines Brunnenhauses
- Rohrleitung DA 180 zur Anbindung Brunnen Sonnen an den bestehenden Hochbehälter Rapolden
- Erkundungsbohrungen über die lokale Grundwasserhydraulik sowie den geologischen Aufbau des Untergrunds
- Brunnenschacht, Maße außen 5,40 x 3,40 x 2,90m monolithisch, Schachtdecke 25 cm, Dom 50 cm, Schachtabdeckung 100 x 100 cm. Maße innen 5,00 x 3,00 x 2,35m
- Sanierung des Hochbehälters Rapolden, Fl.-Nr. 3255/1, Gemarkung Prutting, Auskleidung der Wasserkammern mit Edelstahl sowie Teilerneuerung der Installation



# GEMEINDE PRUTTING

## § 2 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.750 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.750 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die (an die Wasserversorgung) nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.



# GEMEINDE PRUTTING

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Investitionsaufwand wird auf 1,81 Mio € geschätzt und nach der Summe der Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche                    € 0,41  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche                    € 3,37
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Fälligkeit auf mehrere Zahlungstermine zu verteilen.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



# GEMEINDE PRUTTING

## § 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Gemeinde Prutting, den 09.09.2025

Johannes Thusbaß

Erster Bürgermeister

